

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton in Österreich einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier andererseits.

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich nicht ausdrücklich aus einer Bestimmung anderes ergibt.

§ 1 Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag gilt

räumlich: für alle Bundesländer der Republik Österreich;

fachlich: für alle Mitgliedsfirmen des oben genannten Fachverbandes. Für alle Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch anderen als dem vertragsschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird;

persönlich: für alle jene dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer des obgenannten Fachverbandes, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton in Österreich anzuwenden ist.

§ 2 Erhöhung der Istgehälter

(1) Das tatsächliche Monatsgehalt (Istgehalt) der Angestellten – bei Provisionsvertretern ein etwa vereinbartes Fixum – ist um

- + 2,3 % für die Verwendungsgruppen 1 bis 3 und Meister 1
- + 2,2 % für die Verwendungsgruppen 4 bis 6 und Meister 2, 3

zu erhöhen. Berechnungsgrundlage für diese Erhöhung ist **das Februargehalt 2020**. Eine eventuell erforderliche Rundung der neuen Monatsgehälter erfolgt kaufmännisch auf Cent.

(2) Liegt bei Provisionsvertretern das Fixum unter dem bisherigen kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalt, ist es um den Eurobetrag zu erhöhen, um den sich das vor dem 1. März 2020 auf den Angestellten anwendbare Kollektivvertragsgehalt aufgrund der kollektivvertraglichen Gehaltserhöhung erhöht. Bei nicht vollbeschäftigten Vertretern verringert sich diese Erhöhung entsprechend dem zeitlichen Anteil der vereinbarten Arbeitszeit an der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit.

(3) Angestellte, die nach dem 29. Februar 2020 in eine Firma eingetreten sind, haben keinen Anspruch auf Erhöhung ihres Istgehaltes.

- (4) Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum), wie z.B. Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei Provisionsbeziehern, Prämien, Sachbezüge etc. bleiben unverändert.

§ 3 Mindestgrundgehälter

- (1) Die ab 1. März 2020 für obigen Fachverband geltenden Mindestgrundgehälter ergeben sich aus der im Anhang beigefügten Gehaltsordnung.
- (2) Nach Durchführung der Istgehaltserhöhung im Sinne des § 2 ist zu überprüfen, ob das tatsächliche Gehalt dem neuen, ab 1. März 2020 geltenden Mindestgrundgehalt bzw. bei den Übergangsfällen aufgrund der Neugestaltung des Gehaltssystems ab 1. Mai 1997 dem jeweiligen individuellen Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des Angestellten so aufzustocken, dass es den kollektivvertraglichen Mindestgehaltsvorschriften entspricht.

§ 4 Überstundenpauschalien

Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des Angestellten aufgrund der Vorschriften des § 2 oder 3 effektiv erhöht.

§ 5 Lehrlingsentschädigung

Die Lehrlingsentschädigung wird wie folgt festgesetzt:

	Tabelle I	Tabelle II
1. Lehrjahr	€ 700,00	€ 895,45
2. Lehrjahr	€ 900,00	€ 1.168,86
3. Lehrjahr	€ 1.168,86	€ 1.453,94
4. Lehrjahr	€ 1.571,06	€ 1.689,99

Vorlehre gemäß § 6 Lehrlingsvereinbarung: € 754,14

§ 6 Reiseaufwandsentschädigung:

Die Reiseaufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs. 1 Zusatzkollektivvertrag über Reiseaufwandsentschädigung wird wie folgt abgeändert:

Angestellte der Verwendungsgruppe	Taggeld 1.3.2020	Nachtgeld 1.3.2020	volle Reiseaufwandsentschädigung (Tag- u. Nachtgeld) 1.3.2020
	mindestens		
I bis III und M I	€ 46,72	€ 25,90	€ 72,62
IV, IVa, M II u. M III	€ 46,72	€ 27,34	€ 74,06
V, Va	€ 51,00	€ 27,34	€ 78,34
VI	€ 58,28	€ 27,34	€ 85,62

§ 7 Rahmenrecht:

Im Rahmenkollektivvertrag für Angestellte in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton werden folgende Rahmenrechtsänderungen vorgenommen:

(1) In § 8 wird ein zweiter Absatz eingefügt:

Mit Wirkung vom 1. März 2020 gebührt die im ersten Absatz genannte Sondervergütung für die Zeit von 19:00 – 06:00 Uhr.

(2) In § 38 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

(1a)

*Für Dienstjubiläen, die ab dem 1. März 2020 anfallen gilt Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass das 3. Dienstjubiläum bereits nach **40 Jahren** ununterbrochener Dauer des Dienstverhältnisses gebührt. Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.*

Übergangsregelung:

Dienstnehmern, deren Dienstverhältnis zum 1. März 2020 zwischen 40 und 45 Jahre ununterbrochen gedauert hat und die das 3. Dienstjubiläum nach Abs. 1 bzw. Abs. 1a noch nicht erhalten haben, gebührt dieses Dienstjubiläum mit Auszahlung des Märzgehalts 2020.

*Sollte aus der Kumulierung von Auszahlungen nach dieser Übergangsregelung eine außerordentliche Belastung des Arbeitgebers resultieren, können von den betrieblichen Sozialpartnern bzw. mit Einzelvereinbarung betriebsspezifische Sonderregelungen zur Dämpfung der Kostenbelastung vereinbart werden. Auch in diesem Fall muss die Auszahlung spätestens bis zum **28. 2. 2021** erfolgen, abgesehen davon muss die Auszahlung spätestens bei Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgen. Im Falle einer Nichteinigung können die Kollektivvertragspartner einbezogen werden.*

(3) In § 38 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 eingefügt:

(5)

Auf Wunsch des Arbeitnehmers können alternativ zum Geldanspruch alle Dienstjubiläen, soweit sie im aufrechten Arbeitsverhältnis fällig werden, ab dem Fälligkeitszeitpunkt in Zeitguthaben umgewandelt werden. Dabei gilt, dass für vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer ein Monatsgehalt 22 Arbeitstagen bzw. 22 Schichten entspricht. Der Anspruch für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer wird aliquot berechnet (durchschnittliche Arbeitstage in den letzten 12 Monaten vor dem Dienstjubiläum).

Übergangsregelung:

Jubiläumsgelder, die zwischen 1.3.2020 und 31.7.2020 fällig werden, können erst mit Wirksamkeit 1.8.2020 von Geld in Zeit umgewandelt werden.

Die Umwandlung dieser Geldansprüche in Zeitguthaben ist im Vorhinein schriftlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer festzuhalten. Die Umwandlung von Geldansprüchen (infolge

des 35- oder 40-jährigen Dienstjubiläums) kann auch teilweise in Zeitguthaben erfolgen (z.B. ein Monatsgehalt in Zeit und ein Monatsgehalt in Geld). Die Umwandlung hat aber stets ganze Monatsgehälter zu beinhalten. Die Anpassung bestehender Betriebsvereinbarungen hat bis 31.07.2020 zu erfolgen. Durch die Umwandlung von Geldansprüchen in Zeitguthaben kommt es nicht zur Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung.

Den Verbrauch der Zeitguthaben legt der Arbeitnehmer fest, doch hat er sich um das Einvernehmen mit dem Arbeitgeber zu bemühen. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, kann er mit einer Vorankündigungszeit von drei Monaten den Verbrauchszeitpunkt einseitig festlegen. Der betriebliche Ablauf muss bei einer Inanspruchnahme des einseitigen Antrittsrechts gewährleistet bleiben; bei Streitfällen darüber ist eine Schlichtung unter Einbeziehung der Kollektivvertragspartner durchzuführen.

Bestehende Zeitguthaben sind am Ende des Arbeitsverhältnisses auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses aktuellen Monatsgehaltes auszuzahlen, soweit die Zeitguthaben noch nicht aufgebraucht wurden. Wird das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers beendet, so gebühren nicht verbrauchte Zeitguthaben den gesetzlichen Erben. Sind solche anspruchsberechtigte Personen nicht vorhanden, so fällt der Auszahlungsbetrag in die Verlassenschaft.

Darüber hinausgehende Regelungen können durch Betriebsvereinbarungen erfolgen.

§ 8 Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt mit Wirkung ab 1. März 2020 in Kraft.

Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 18. März 2019, Registerzahl KV 427/2019, Katasterzahl IX/41/7 außer Kraft.

Wien, am 5. Februar 2020

FACHVERBAND DER INDUSTRIELLEN HERSTELLER VON PRODUKTEN AUS PAPIER UND KARTON
IN ÖSTERREICH

Obmann

Geschäftsführer

Komm.Rat Mag. Georg Dieter FISCHER

Mag. Martin WIDERMANN

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

gf. Vorsitzende

Geschäftsbereichsleiter

Barbara Teiber, MA

Karl Dürtscher

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung

Wirtschaftsbereichsvorsitzender

Wirtschaftsbereichssekretär

Michael Ritzinger

Christian Schuster

Gehaltsordnung

gemäß § 35 Abs. 2 Rahmenkollektivvertrag für Angestellte in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton in Österreich

PROPAK

gültig ab 1. März 2020

Für Mitgliedsbetriebe, die gleichzeitig auch einem anderen als dem vertragschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird.

Verwendungsgruppen												
Verw.Gr. Jahre	I	II	III	IV	IVa	V	Va	VI	MI	M II o. FS	M II m. FS	M III
1. u. 2.	1.735,41	1.933,93	2.293,35	2.930,11	3.222,62	3.815,67	4.196,34	5.569,95	2.415,07	2.914,18	3.135,33	3.230,76
n. 2.	1.798,43	2.016,40	2.404,28	3.074,73	3.381,69	4.021,81	4.423,12	6.031,47	2.415,07	2.914,18	3.135,33	3.399,62
n. 4.	1.861,45	2.098,87	2.515,21	3.219,35	3.540,76	4.227,95	4.649,90	6.492,99	2.485,17	3.030,13	3.258,54	3.568,48
n. 6.		2.181,34	2.626,14	3.363,97	3.699,83	4.434,09	4.876,68	6.954,51	2.555,27	3.146,08	3.381,75	3.737,34
n. 8.		2.263,81	2.737,07	3.508,59	3.858,90	4.640,23	5.103,46	7.416,03	2.625,37	3.262,03	3.504,96	3.906,20
n. 10.		2.346,28	2.848,00	3.653,21	4.017,97	4.846,37	5.330,24		2.695,47	3.377,98	3.628,17	4.075,06
BS €	63,02	82,47	110,93	144,62	159,07	206,14	226,78	461,52	70,10	115,95	123,21	168,86